

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der  Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Viebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telephon 41.
Redakteur: Paul Jorßick in Viebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Buchdruckerei Guido Seidler in Viebrich a. Rh.
Sallepediton in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonelzeile oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamzeile 25 Pfg.

109.

Mittwoch, den 16. Juli 1913.

7. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Montag, den 19. Juli 1913, nachmittags 5 Uhr, findet eine
Stadtverordneten-Sitzung

in der Sitzungssaal der Stadt Hochheim a. M., den 15. Juli 1913.

Tagungsordnung:

1. Eintrag eines Kostenantrages über Erneuerung der
Küchen im Rathaus.

2. Antrag zur Bewilligung der Kosten eines Hygienischen
Klosetts über die vorgenommene regelmäßige Klaffen-

3. Erteilung einer 11. Scherfsteile.

4. Antrag der Stadtverordneten über die Erneuerung eines
öffentlichen Gebäudes von 450 Mark auf 15 Jahre aus
dem Gemeinnützigen Fonds zur Erbauung einer Kinder-

5. Besondere Mitteilung.

6. Hinweis auf die guten Erfolge der Halbjahres-

7. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

8. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

9. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

10. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

11. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

12. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

13. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

14. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

15. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

16. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

17. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

18. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

19. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

20. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

21. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

22. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

23. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

24. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

25. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

26. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

27. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

28. Bericht der Stadtverordneten über die Halbjahres-

§ 1. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der
mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines
Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der
Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter,
welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen
direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinen-
führer und Helfer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen
zu verwenden.

§ 2. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine
und Arbeitsmaschine (Anlegen der Riemen, Kuppeln der Wellen
u.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, An-
legen von Schrauben oder Keilen u.), welche die zeitweise Ent-
fernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder
Störungen der Bewegung, sind die betreffenden Maschinen still-
zustellen. Bei Gasmaschinen sind in diesen Fällen die Zündkerzen ab-
zulegen.

§ 3. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) auf-
gehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu dementsprechenden. Der
Motor ist in diesem Zustand zu setzen, wenn er in einem Öl- oder
Treibstoffbehälter steht.

§ 4. Gefährliche Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe
aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der
Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

§ 5. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angefahren) wird,
müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam
gemacht werden.

§ 6. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die
Arbeitsstelle hinreichend erhöht ist.

§ 7. Während des Betriebes einer Drechmaschine ist Auf-
und Absteigen an der Seite, an welcher die Aufsteigeröffnung
nicht eingerichtet ist (vergl. Punkt 1. d. 2. Absatz), verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten
über dem Kande eingefriedete Aufsteigeröffnung zu überdecken.

§ 8. Ein deutlich lesbarer Aufdruck oder eine deutliche Ab-
schrift dieser Vorschrift-Verordnung ist an der Maschine oder an einer
allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes
anzubringen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

§ 9. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über
die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit
zu gestatten.

§ 10. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverord-
nung werden, sofern nicht sonst, weitergehende Strafbestimmun-
gen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark geahndet.

Dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche die Schutzvorrich-
tungen an landwirtschaftlichen, im Betriebe befindlichen Maschinen
entfernen, umwandeln, abbrechen oder zerstören.

Zusätzlich wird die Polizeibehörde befugt, die Herstellung
vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

§ 11. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschrif-
ten von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung
des Betriebes oder eines Teils desselben, oder zur Beaufsichtigung
bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben
dieser ist derjenige, in dessen Namen und Auftrag die Maschine
betrieben wird, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vor-
wissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhält-
nissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder
Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 12. Die Polizeiverordnung tritt am 1. August 1908 in
Kraft. Auf die vor dem 1. August 1908 bereits in Betrieb befind-
lichen Maschinen findet die Bestimmung des § 1 in b (Ausdrück-
lich) erst mit dem 1. Januar 1907 Anwendung.

Wiesbaden, den 22. Mai 1906.
Der Kgl. Regierungs-Präsident,
H. v. v. Kaufmann.

Wird wiederholt veröffentlicht.
Wiesbaden, den 1. Juli 1913.
D. R. L. 4639.
Der königliche Landrat
von Heuburg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., 10. Juli 1913.
Die Polizeiverwaltung. W. J. B. a. c.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Der Eisenbahnminister teilte einer am 10. Juli von ihm emp-
fangenen Deputation des Verbandes der preussisch-hessischen
Eisenbahnhauptverwaltungen mit, daß im nächsten Jahr
auch den Eisenbahnhauptverwaltungen die vom Reichsrat für die
Polizeibehörden beschlossene Gehaltssteigerung gewährt werden solle,
so daß dann die volle Gleichstellung der preussisch-hessischen Beamten
mit den Beamten des Reiches im Anfang- und Endgehalt
herbeigeführt sein werde.

Der Reichsanwalt teilte den vom Bundesrat an-
genommenen Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung der
Geldverrechnung für Frauen und Sachverständigen, der den bei
dem Inkrafttreten der einschlägigen Verordnungen vom 30. Juni 1878
und 20. Mai 1898 eingetragenen Änderungen der wirtschaftlichen
Verhältnisse Rechnung trägt. Der Entwurf beschränkt sich auf das
unbedingt Notwendige, in der Hauptsache darauf, den Sachver-
ständigen für ihre Wahrnehmung angemessene Vergütungen zu
sichern — dem Sachverständigen soll ausnahmsweise, wenn die
ihm auftragende Leistung besonders schwierig ist, eine den höchst-
betrag von 2 Mark übersteigende Vergütung bis zu 6 Mark für
jede angelegene Stunde gewährt werden dürfen — und die Ent-
schädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte
verursachten Aufwand, insbesondere für ein außerhalb genomme-
nes Nachtquartier für Frauen wie für Sachverständige den be-
stehenden wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Im letzteren Falle
soll eine Aufwandsentschädigung im Höchstbetrage von 7,50 Mark
für den Tag und von 4,50 Mark für jedes außerhalb genommene
Nachtquartier gewährt werden können.

Vor einer Untersuchung der militärischen Stützpunkt-
Frankreichs warnt ein hoher deutscher Offizier in einem längeren Briefe
der „Berl. W. Z.“, aus dem einige besonders bemerkenswerte

Punkte hervorgehoben seien: Alle Kenner des französischen Heeres
sind darüber einig, daß der gemeine Mann, durchschnittlich dem
unseren an Gewandtheit, Fröhlichkeit und leichter Auffassung über-
legen ist, also in den Eigenschaften, die unter den zersetzenden Ein-
flüssen der modernen Schlacht von der größten Bedeutung sind.
Wenn unter militärischer Nachhut die dreijährige Dienstzeit wieder
einführt, dann wird diese Ueberlegenheit gewaltig wachsen. Denn
darüber ist bei denen, welche bei uns die „Dreijährigen“ noch ge-
kannt haben, kein Zweifel, daß der Mann ein brauchbarer Feldsol-
dat und tüchtiger Schütze erst im dritten Jahre wurde und die Zahl
derjenigen, die auch heute noch die zweijährige Dienstzeit für einen
Notbehelf halten, ist nicht gering. Doch wir wieder zur dreijährigen
Dienstzeit zurückkehren, ist ausgeschlossen. Würden wir uns doch
damit von der allgemeinen Wehrpflicht, der wir uns jaft gerade ge-
näbert haben, wieder weiter entfernen. Wenn wir die unersetzliche
Ueberlegenheit der Franzosen weit machen wollen, so kann das nur
gelingen durch Verstärkung und bessere Heranbildung des Lehr-
personals und besonders der Offiziere.

Eine Warnung vor unbefugtem Photographieren und Zeln-
ern im Ausland veröffentlicht die „Nordd. Allg. Ztg.“, indem sie
auf Grund verschiedener Vorkommnisse der letzten Zeit auf die
Gefahren hinweist, die deutschen Reisenden durch unbefugtes
Photographieren im Ausland, vor allem an militärisch wichtigen
Stellen in den Grenzgebieten und an den fremden Küsten, er-
machen können. Eine Anzahl Staaten hat Maßnahmen gegenüber
besonders fremde Strafbestimmungen, und der harmlose Reisende
kann froh sein, wenn er mit einer empfindlichen Geldstrafe davon-
kommt. Häufig genug gerät er in Spionageverdacht und lästige
Untersuchungen mit der Aussicht auf harte Freiheitsstrafe. Ist
aber einmal ein Strafverfahren wegen Spionageverdachtes er-
öffnet, so verlagert die Hilfe der auswärtigen Vertretungen des Reiches
in der Regel, da diese sich in die Gerichtsbarkeit des fremden Staates
nicht einmischen können. Gerade in jüngster Zeit haben meh-
rere solche Fälle die Öffentlichkeit beschäftigt.

Die Kaiser Konferenz der Kaiser mit Vertretern der Hoch-
finanz in den ersten Julitagen, die so viel erörtert wurde, hat der
Erhaltung eines Gleichgewichtes in Schantung, Deutsch-China, ge-
eignet. Hierbei hat der Kaiser die zu erwerbenden Eisenwerke im-
merhin in Schantung, zwischen den Vertretern der Schan-
tung-Eisenbahngesellschaft und dem Staatssekretär des Reichs-
marineamts. Eine Anzahl Staaten hat Maßnahmen gegenüber
besonders fremde Strafbestimmungen, und der harmlose Reisende
kann froh sein, wenn er mit einer empfindlichen Geldstrafe davon-
kommt. Häufig genug gerät er in Spionageverdacht und lästige
Untersuchungen mit der Aussicht auf harte Freiheitsstrafe. Ist
aber einmal ein Strafverfahren wegen Spionageverdachtes er-
öffnet, so verlagert die Hilfe der auswärtigen Vertretungen des Reiches
in der Regel, da diese sich in die Gerichtsbarkeit des fremden Staates
nicht einmischen können. Gerade in jüngster Zeit haben meh-
rere solche Fälle die Öffentlichkeit beschäftigt.

In Rathenow. Herzog Ernst August von Braunschweig und
Lüneburg und seine Gemahlin, Prinzessin Viktoria Luise, führen
in der kleinen Villa Rathenow, die sie nun für längeren Aufenthalt
bezogen haben, ein verhältnismäßig sehr einfaches Leben. Der
Lebter unserer Kaiserpaare, wieder an große, weitläufige Schloß-
gewöhnt, finden im ganzen 12 Zimmer zur Verfügung, auch die
Umgebung und die Dienerschaft ist beschränkt, eine Hofdame nur
zwei der Prinzessin zur Seite, und so entspricht der Rathenower
Hausstand mehr dem Haushalt des Kammerrats, als dem des
Herzogs, dessen nach des Kaisers Hofmeistern noch große Auf-
gaben hatten. Die Prinzessin hat bereits den Wunsch geäußert, sich
die berühmten optischen Werstätten der Brillenfabrik anschauen.
Die Stadtküche der Villa reicht gerade nur aus, ein Kutscher
und 6 Pferde zu beherbergen. Die übrigen Wagen und Pferde wurden
in einem Hotel untergebracht. Die Rathenower sind natürlich hoch-
erfreut, eine Hofhaltung bei sich zu haben, denn viel gibt es
schauen, insofern der Hofe, die aus dem nahen Berlin erfolgen.

Die Nordlandreise des Kaisers.

Walestrand, 15. Juli. Gestern vormittag wurde an der
Fährstation der Kopf in 1½ Stunden aufgewunden. Die Statue
erscheint höchst gelungen. Das Wetter ist vortrefflich. An Bord
ist alles wohl.

Walestrand, 15. Juli. Der Kaiser arbeitete heute vormit-
tag allein und nahm später die Vorträge der Chefs des Militär-
und Marineamts entgegen, ferner die des Vertreters des Aus-
wärtigen Amtes, Grafen von Tatten. Heute nachmittag machte
der Kaiser einen Spaziergang an Land.

Die Parade am französischen Nationalfest.

Eine große Menschenmenge begab sich gestern nach dem Bon-
logner Gehölz, um die Parade zu beobachten. Die Parade war
von glänzendem Wetter begünstigt. Die Truppen, insbesondere die
Schwaben und Bayern, waren Gegenstand beifälliger Kund-
gebungen. Präsident Boincare führt die Front der Truppen ab,
übergab mehreren Regimenten, insbesondere afrikanischen und
asiatischen, Feldzeichen und hielt eine patriotische Ansprache.

Paris, 14. Juli. In seiner Ansprache bei der Parade in
Longchamp erinnerte Präsident Boincare daran, daß die Kolonial-
truppen überall, wo sie berufen wurden, um Frankreich zu
bieten, nur ihre Pflicht kennen und mit gleicher Begeisterung ein
edles Beispiel militärischer Tugenden geben würden. Alle Regi-
menter, denen eine Fahne anvertraut ist, sollten eiferfüchtig und
fromm darüber wachen, wie über das heilige Bild des großen
Landes, dessen Verteidiger sie seien. (Lebhafter Beifall.) Der Prä-
sident übergab sodann unter großer Begeisterung dem ersten Senegale-
senregiment als Vertreter aller Kolonialtruppen das Kreuz der
Ehrenlegion.

Neue Streiflichter in Nancy.

Nancy, Sonntag nach 12½ Uhr kam es noch einem Streik
in einem Café am Stanislausplatz, an dem französische Offiziere
und Deutsche aus Elsass-Lothringen beteiligt waren, zwischen dem Ein-
wärtigen Marcel Callot und dem Wälscheisen Eisenhändler Karl
Conrad aus Hagenau zu einer Schlägerei. Callot, welcher der
Engländer zu sein scheint und betrunken war, wurde verhaftet.

— Vom der Hirschabende
Wort wurden biromal erfu
Korruptionen bis zu 25.000

den sah, einen Gruß aus den Pforten zugehen lassen. Der Brief, die genaue Adresse von Frau Wilma Schaub trug, wurde von Blindenrmeister H. Rüdiger aufgefangen und prompt an die Regentin befördert.
